

Landesprogramm zur Förderung von Jugendkunstschulen Rheinland-Pfalz

Förderung von dezentralen und zentralen Angebotsstrukturen
- Merkblatt vom 27.05.2017 -

I. Was kann gefördert werden?

Mit dem Landesprogramm zur Förderung von Jugendkunstschulen Rheinland-Pfalz können **Vorhaben** gefördert werden, die sich aktiv mit kulturpädagogischen Angeboten (z.B. im Bereich Bildende Kunst, Theater, Tanz, Bühnenbildnerie, Film, Video, Fotografie, populäre Musik, Zirkus etc.) an Kinder und Jugendliche richten. Die Qualitätskriterien für „Jugendkunstschulen Rheinland-Pfalz“ sind Seite 4 ff zu entnehmen.

Verbindlich für die Förderung als Jugendkunstschule bzw. als kulturpädagogische Einrichtung ist der Bereich **Bildende Kunst** (Zeichnen, Malen, plastisches Gestalten, Drucken,...) und/oder **Medienkunst** (Film, Video Fotografie,...).

1. Anträge können grundsätzlich für den Bereich Bildende Kunst / Medienkunst gestellt werden.
2. Projekte aus anderen Sparten können nur gefördert werden, wenn der/die Antragsteller/in bereits Kurse/Workshops in der Bildenden Kunst / Medienkunst anbietet.
3. Antragsteller/innen, die eine Jugendkunstschule neu aufbauen wollen oder bisher nur in Sparten außerhalb der Bildenden Kunst / Medienkunst aktiv sind, können nur eine Projektförderung erhalten, wenn der Bereich der Bildenden Kunst / Medienkunst mit enthalten ist.

Bei dem Vorhaben kann es sich im Rahmen eines bestehenden Jahresprogramms um ein zeitlich begrenztes Projekt handeln, aber auch um die Unterstützung eines Jahresprogramms.

Wichtig ist, dass aus dem Antrag die **Nachhaltigkeit** ersichtlich wird, d.h. ein längerfristiger Auf- oder Ausbau einer Jugendkunstschule ist anzustreben. Die geplante Größe einer zukünftigen Jugendkunstschule ist dabei nicht ausschlaggebend. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dem Antrag Flyer, Prospekte etc. beizulegen.

II. Wer wird gefördert?

Die Förderung ist von der Rechtsform einer Einrichtung unabhängig. Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft können ebenso wie ehren- oder hauptamtlich geführte Vereine oder privat geführte „Kunstschulen“ Anträge stellen. Der/die Antragsteller/in ist am Gemeinwohl orientiert.

Beachten Sie bitte, dass die Landeshaushaltsordnung bei Einzelunternehmen (z.B. selbstständige/r Künstler/in) eine Honorarauszahlung des Zuwendungsempfängers an sich selbst nicht zulässt. Eigenhonorare werden deshalb nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

III. Wie hoch kann die Förderung sein?

Die Höhe des jeweiligen Zuschusses ergibt sich aus der Anzahl der Anträge und den beantragten Zuschüssen unter Berücksichtigung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Gesamtsumme.

Die Förderung seitens des Landes kann maximal 50 % der förderfähigen Kosten betragen, d.h. die anderen 50 % müssen durch die jeweilige Einrichtung sichergestellt werden. Finanzierungsquellen der letztgenannten 50 % sind insbesondere Eigenmittel (= Barmittel) der jeweiligen Einrichtung, Zuschüsse der Kommunen beziehungsweise einer anderen Gebietskörperschaft, Teilnehmerbeiträge sowie Spenden und/oder Sponsorengelder.

Bitte beachten Sie, dass für Ausgaben gilt, dass nur solche Beträge berücksichtigt werden können, die mit einer tatsächlichen Zahlung einhergehen. Fiktive Ausgaben wie beispielsweise unentgeltlich erbrachte Dienst- oder Warenleistungen oder der rechnerische Verzicht auf Honorare zählen nicht dazu und können folglich nicht in die Zuschussberechnung einfließen.

Solche für die Jugendkunstschulen/kulturpädagogischen Einrichtungen dennoch wichtigen Leistungen bitten wir jedoch an vorgesehener Stelle unterhalb des Kosten- und Finanzierungsplans nachrichtlich aufzuführen, damit sie bei der Gesamtbeurteilung der Zuschusswürdigkeit der Gesamtmaßnahme herangezogen werden können.

Den Bewilligungsbescheid einschließlich der mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen erhält der Zuwendungsempfänger von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Ansprechpartner siehe:

<https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-kulturellen-bereich/>

IV. Was muss wann und wohin geschickt werden?

Bitte schicken Sie Ihren Antrag in einfacher Ausfertigung auf beiliegendem Antragsformular an:

**Kulturbüro Rheinland-Pfalz
der LAG Soziokultur & Kulturpädagogik e.V.
C.-S.-Schmidt-Str. 9
56112 Lahnstein**

Darüber hinaus bitten wir um Zusendung des Antrags als Datei per Mail an info@kulturbuero-rlp.de.

Anträge mit inhaltlicher Zielsetzung sind bis zum **1.10.** eines Jahres für das **folgende** Kalenderjahr zu stellen.

Bei einem Antrag bitten wir um Zusendung von Flyern, Programmheften oder Ähnlichem zur Dokumentation Ihrer bisherigen Arbeit (bitte dies nur einfach zuschicken).

Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet eine Jury über die eingereichten Anträge. Über das Juryergebnis werden Sie so zeitnah wie möglich informiert.

V. Wohin kann man sich bei Fragen wenden?

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen an das Kulturbüro Rheinland-Pfalz der LAG Soziokultur & Kulturpädagogik e.V., Tel. 02621/62315-0, info@kulturbuero-rlp.de, www.kulturbuero-rlp.de. Das Kulturbüro berät Sie gerne und hilft Ihnen bei Fragen weiter.

VI. Sonstige Hinweise

- Jede/r Bewerber/in kann nur einen Antrag pro Jahr stellen.
- Formlose Anträge werden nicht geprüft.
- Anträge, die nach Ablauf der Frist (1.10.) eingehen, haben keinen Anspruch darauf, geprüft und berücksichtigt zu werden.
- Mittel, die für das Projektjahr bewilligt werden, können auch nur für Aktivitäten im Projektjahr eingesetzt werden.
- Für Projekte, die bereits frühzeitig im Jahr beginnen bzw. solche Projekte, bei denen unaufschiebbar schon Festlegungen zu treffen sind, kann **auf Antrag** ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden (siehe Antragsformular, Seite 7 unten).
- Jugendkunstschulen bieten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Dazu gehören insbesondere auch eine angemessene Buchführung und die Fähigkeit, die Verwendung von Fördermitteln stets rechtzeitig, vollständig und nachvollziehbar – wenn gefordert anhand von Belegen – nachweisen zu können.
- Die Förderung von Baumaßnahmen ist ausgeschlossen.

VII. Qualitätskriterien für „Jugendkunstschulen Rheinland-Pfalz“

I. Selbstverständnis

Jugendkunstschulen sind außerschulische Einrichtungen der kulturellen Bildung, die sich mit ihren Angeboten und einem spartenübergreifenden Konzept speziell an Kinder und Jugendliche richten. Sie verfolgen ein ganzheitliches Bildungsverständnis und ermöglichen Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher familiärer, kultureller und sozialer Hintergründe die Erfahrung kultureller Teilhabe und die aktive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Künsten. Sie unterstützen diese darin, ein nachhaltiges Interesse an Kunst und Kultur zu entwickeln und ihr eigenes künstlerisches Potential zu entdecken und zu entfalten.

II. Rahmenbedingungen

Personal – Leitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Leitung einer Jugendkunstschule verfügt über eine künstlerische und pädagogische Qualifikation. Diese lässt sich durch eine künstlerische/pädagogische oder kulturpädagogische Ausbildung und/oder eine vergleichbare berufliche Ausbildung belegen. Sie erfolgt hauptberuflich, in begründeten Fällen auch nebenberuflich oder ehrenamtlich.

Erläuterungen zu 1.:

- Anhaltspunkte für eine fachliche Qualifikation sind beispielsweise folgende Ausbildungsprofile:
 - Durch Ausbildung erworbene klassische Doppelqualifikationen sind insbesondere jene, die in den Bereichen Kunst-, Theater-, Tanz-, Musik-, Medienpädagogik und Kulturpädagogik erworben wurden.
 - Pädagogische Ausbildungsgänge (v.a. Diplompädagogik, Sozialpädagogik, Lehramt) erfordern den Nachweis einer künstlerischen Zusatzqualifikation (beispielweise durch strukturierte Ausbildungsschwerpunkte oder durch strukturierte berufsbegleitende Fortbildungen).
 - Künstlerische Ausbildungsgänge (z.B. an einer Kunst- oder Musikhochschule, Schauspielschule, Tanz etc.) erfordern den Nachweis einer pädagogischen Zusatzqualifikation, vorzugsweise durch eine strukturierte Fortbildung, in Einzelfällen durch eine nachgewiesene pädagogische Berufspraxis.
 - Andere als die genannten Qualifikationsprofile (wie beispielweise Betriebswirt/in, Jurist/in, Verwaltungsfachkraft) befähigen nicht zur künstlerisch fachlichen Leitung einer Jugendkunstschule, können jedoch ein bestehendes Leitungsprofil (im Sinne einer Doppelspitze) sinnvoll ergänzen.
- Bei Angliederung an eine andere Einrichtung ist eine eigenständige Leitung Voraussetzung.

2. Honorarkräfte verfügen über die für ihr Angebot notwendigen künstlerischen und pädagogischen Kompetenzen, die über eine fachspezifische Ausbildung oder durch einschlägige mehrjährige Erfahrung erworben sind (90 % der Arbeit in Jugendkunstschulen wird von Honorarkräften geleistet, insofern ist deren Qualifikation ebenfalls ein wichtiges Qualitätsmerkmal).

Erläuterungen zu 2.:

- Nachzuweisen sind eine fachliche Qualifikation (s.1) bzw. pädagogische und künstlerische Fachkompetenzen. Betreuungskompetenzen allein reichen nicht aus.

3. Jugendkunstschulen bieten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Dazu gehören insbesondere auch eine angemessene Buchführung und die Fähigkeit, die Verwendung von Fördermitteln gemäß der im Bescheid der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen und Bedingungen nachweisen zu können.

Budget

4. Jugendkunstschulen verfügen über einen eigenen Wirtschaftsplan.

Erläuterungen zu 4.:

- Der Wirtschaftsplan muss Angaben zu Personal-, Sach- und allgemeinen Betriebsausgaben (Mieten etc.) sowie zu allen Einnahmen (öffentliche Zuwendungen, Sponsorenmittel, Teilnehmerbeiträge etc.) enthalten und vom jeweiligen Träger beschlossen worden sein.
- Bei Angliederung an eine andere Einrichtung ist ein eigener Wirtschaftsplan Voraussetzung.

Raum

5. Jugendkunstschulen verfügen über eigene oder gemietete Räume mit fachspezifischer Ausstattung und teilnehmerorientierter Größe. Dies gilt entsprechend für mobile Jugendkunstschulen.

Erläuterungen zu 5.:

- Die Ausstattung muss (je nach Größe und Angebotsstruktur der Einrichtung) den pädagogischen und künstlerischen Ansprüchen und den didaktisch-methodischen Erfordernissen genügen. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um eigene, sondern um gemeinschaftlich mit anderen genutzte Räume handelt, deren Zugänglichkeit sichergestellt sein muss. Die maximale Größe der jeweiligen Kurs- bzw. Projektgruppe sollte über zehn Personen nicht überschreiten.

III. Inhalte

Sparten- und Medienvielfalt

6. Jugendkunstschulen machen Angebote in mehreren Sparten bzw. spartenübergreifende Angebote. Dabei sind die Bereiche Bildende Kunst und/oder Medienkunst obligatorisch. Weitere Sparten sind Literatur, Musik, Tanz, Theater, Zirkus u.a.

Erläuterungen zu 6.:

- Jugendkunstschulen als Mehr-Sparten-Betriebe oder spartenübergreifend arbeitende kulturpädagogische Einrichtungen grenzen sich von klassischen Sparteneinrichtungen wie Mal- und Musikschulen ab.
- Das Spartenverhältnis wird nicht als Schlüsselquote festgelegt, sondern lediglich als Orientierungshilfe genutzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die interdisziplinäre Arbeitsweise für Jugendkunstschulen signifikant und wünschenswert ist, eine starre Abgrenzung von Disziplinen ist nicht ratsam.

Breite der Angebotsschwerpunkte

7. Angebotsschwerpunkte der Jugendkunstschulen sind offene Angebote, Kurse und Projekte in erster Linie für Kinder und Jugendliche.

Erläuterungen zu 7.:

- Definitionen:
 - Offenes Angebot: Offene Angebote sind solche Angebote, die Kindern und Jugendlichen die eigenbestimmte Nutzung der Infrastruktur und der personellen Ressourcen der Jugendkunstschulen ermöglichen. Die Teilnehmer entscheiden selbst, wie sie das Angebot nutzen wollen.
 - Kurs: Gemeint ist hier eine altersspezifische, in sich kontinuierliche und aufeinander aufbauende Veranstaltung, in der Grundlagen, fachspezifische Kenntnisse und kreative Schlüsselkompetenzen vermittelt werden, z.T. mit thematischen und interdisziplinären Bezügen in den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Multimedia, Musik, Tanz, Theater u.a..
 - Projekt: Hierbei ist die Rede von einer altersspezifischen und in sich abgeschlossenen, zeitlich begrenzten Veranstaltung, in der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit bestimmten Themen auseinander setzen und interdisziplinär und experimentell arbeiten. Interessen sollen geweckt und vertieft werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in längerfristige Kursarbeit eingeführt. Sie beschäftigen sich intensiver mit bestimmten Bereichen wie Bildende Kunst, Literatur, Multimedia, Musik, Tanz, Theater u.a..

Methoden- und Angebotsvielfalt

8. Ästhetische, kulturelle und soziale Bildung in Jugendkunstschulen realisiert sich in einer Vielfalt von Themen, Methoden und Veranstaltungsformen. Jugendkunstschulen arbeiten mit lebensweltlichem Bezug. Sie entwickeln ihr Angebot kontinuierlich weiter. All dies zeichnet die Qualität ihrer Arbeit aus.

Erläuterungen zu 8.:

- In Jugendkunstschulen werden Themen des Alltags bzw. die Lebenswelt der Kinder oder Jugendlichen in einer künstlerischen Form mit unterschiedlichen Methoden und Materialien ausgedrückt. Dabei wird der Umgang mit verschiedenen Materialien und Werkzeugen gelernt. Wichtig bei der Arbeit von Jugendkunstschulen ist: Es geht vor allem um den Prozess, aber auch um Ergebnisse, die allerdings nicht im schulischen Sinne bewertet werden.

IV. Outputstandards

Programm

9. Jugendkunstschulen verantworten ein eigenständiges Angebot. Dazu gehören die Veröffentlichung eines eigenen Programms, eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sowie geeignete Werbemaßnahmen.

10. Jugendkunstschulen sind auf Nachhaltigkeit durch kontinuierliche Angebote angelegt und realisieren ein ganzjähriges Angebot.

Kooperation/Vernetzung

11. Jugendkunstschulen arbeiten als Teil eines kommunalen Netzwerkes mit anderen Einrichtungen und Initiativen im Bereich der kulturellen Bildung zusammen, insbesondere mit Partnern aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Kultur und Freizeit.

Erläuterungen zu 11.:

- Sofern spezifische Leistungen in Kooperation erbracht werden, bedarf es hierzu besonderer Förderzugänge oder Leistungen des Kooperationspartners.